

Der Amtschef

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden, 19. Oktober 2020

Frau Oberbürgermeisterin,
Herren Oberbürgermeister
der Kreisfreien Städte und
Herren Landräte der Landkreise
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich: Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Herrn Geschäftsführer Mischa Woitscheck

Sächsischer Landkreistag e. V.
Herrn Geschäftsführendes Präsidialmitglied André Jacob

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Herrn Staatssekretär Hans-Georg Engelke

Bundespolizeipräsidium
Herrn Präsidenten Dr. Dieter Romann

Polizeidirektionen im Freistaat Sachsen
über SMI -Abteilung 3-

jeweils per E-Mail

Umsetzung und Kontrolle des Vollzugs der landesrechtlichen Verordnungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie; Unterstützung durch die Bundespolizei

Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14. Oktober 2020, Ziffer 7

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Herren Landräte,

die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in dem o. a. Beschluss zum weiteren gemeinsamen Vorgehen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie u. a. vereinbart, die Durchsetzung von Beschränkungen bei dem Erreichen bestimmter Grenzwerte von Neuinfektionen konsequent zu überwachen. Hierzu kann die Bundespolizei die zuständigen kommunalen Behörden auf Bitten der Länder unterstützen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhörung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses und zur Koordinierung derartiger Unterstützungersuchen bitte ich Sie bzw. Ihre Verwaltungen, wie folgt zu verfahren:

- Zunächst sind Anforderungen auf personelle Unterstützung von Kontrollmaßnahmen der Ordnungsämter als allgemeine Polizeibehörde (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 SächsPDG) an die zuständige Polizeidirektion im Freistaat Sachsen zu richten.
- Sollte die zuständige Polizeidirektion unter Berücksichtigung der aktuellen Personal- und Einsatzlage einem Anforderungersuchen kurzfristig nicht entsprechen und somit nicht in Amts- und Vollzugshilfe tätig werden können, ist das Ersuchen von dem jeweiligen Landratsamt oder Kreisfreien Stadt an das Sächsische Staatsministerium des Innern -Lagezentrum- zu übersenden mit der Bitte, dieses Ersuchen zu prüfen.
- Die eingehenden Unterstützungersuchen werden gebündelt, koordiniert und bei Vorliegen der Voraussetzungen an die für die Bearbeitung und Bewilligung dieser Ersuchen zuständige Stelle der Bundespolizei mit Bitte um Unterstützung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Rechent